

# Correspondent

Erscheint  
Dienstag, Donnerstag,  
Sonntags.  
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.  
Preis  
vierteljährlich 65 Pfennig.

39. Jahrg.

Leipzig, Dienstag den 19. November 1901.

№ 135.

## Aus dem Gewerk- und Genossenschaftsleben.

Des Oktobers zweite Hälfte war reich an interessanten Einzelheiten, aber arm an markanteren Ereignissen. Ueber die geschäftliche Lage wäre nichts neues, geschweige denn besseres zu melden, die Situation in der Metallindustrie haben wir überdies unter Rundschau in Nr. 130 eingehend geschildert. Eine ganze Anzahl unserer deutschen Vaterländer ordnete Erhebungen über die Arbeitslosigkeit der erwerbstätigen Bevölkerung an, was später dabei herauskommt, bleibt abzuwarten. Die Kommunen lassen sich mehr oder weniger zu Abwehrmaßnahmen gegen den zunehmenden Notstand drängen. Auch Gewerkschaftskartelle nahmen allgemeine Zählungen der Arbeitslosen vor, begingen aber dabei mehrfach den Fehler, die umliegenden Orte mit ihren starken Fabrikarbeiterverhältnissen nicht in die Zählungsgebiete mit einzuschließen, so daß die Ermittlungen kein wirkliches Bild von der Schwere der Arbeitslosigkeit ablegen. — Die Tabakarbeiter in Nordhausen haben nun auch ihren Kampf aufgeben müssen, die acht Neberversere haben also gesiegt. Bis zur 24. Woche verschlang dieser Streik 101 058,94 Mk. Der Zimmererstreik in Düsseldorf hat ebenfalls ein Ende genommen, das einer Niederlage ziemlich ähnlich sieht. — In der letzten Zeit häuften sich die Fälle, daß Gewerkschaften für ihre Mitglieder gegen Unternehmer gerichtliche Vorgehen, die durch Aussperrung — zum Teile sogar ohne vorausgegangene Kündigung — oder schwarze Listen den Arbeitnehmern Schaden zufügten. Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet bekanntlich Handhaben zur Schadenersatzforderung in solchen Fällen, in der gerichtlichen Praxis aber sind schwarze Listen ein berechtigtes Abwehrmittel der Arbeitgeber, wie so wunderbar schon ein Potsdamer Urteil sagt, während Boykotts- und Sperreerhebungen seitens der Arbeiter von den Gerichten überwiegend als grober Unfug geahndet werden. In letzter Zeit erst sind wieder zwei Gußstahler in Berlin mit ihren Klagen auf Schadenersatz abgewiesen, die Boykottierung durch schwarze Listen also wiederum für statthaft erklärt worden. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob der in Hamburg eingeleitete Prozeß zur Leistung von Schadenersatz an ausgesperrte Arbeiter durchgehen wird, Reichstagsabgeordneter Heine erklärte sogar in einer Berliner Versammlung, er als Jurist hätte zu diesem Prozesse nicht geraten. Wenn also auch wegen des Ausgangs fraglich, so ist das Vorgehen in Hamburg dennoch zu begrüßen, denn es wird gewichtiges Material zur Beleuchtung unserer Rechtszustände im Parlamente liefern. Zwei weitere Prozesse können demselben Zwecke nutzbar gemacht werden. In dem ersten, gegen den Verband der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter in Sagan verhandelt, wurde festgestellt, daß das Polizeipräsidium am Verbandssitze (Hannover) ein Verzeichnis der gesamten Mitglieder wiederholt verlangt und nach Ueberwindung der vielen damit zusammenhängenden Schwierigkeiten auch erhalten habe. Dasselbe hat dann ein gegen den Verband vom Obergerichtspräsidenten gefälltes Urteil druden und an sämtliche Polizeiverwaltungen der Verbandsorte versandt. Das Gericht in Sagan erkannte demgegenüber, daß eine Meldepflicht nur für die Filialen bei ihrer Ortspolizeibehörde vorliege. Nach einer Entscheidung des preussischen Kammergerichtes dürfen Plakate von Gewerkschaften, die irgendwie zum Beitritte animieren, in Gastwirtschaften nicht öffentlich ausgehängt werden. Wir halten diese Art „Agitation“ zwar auch für wenig schön, aber danach geht es nicht, sondern einzig und allein nach praktischen Erwägungen. Und diese sind bei den diesen Brauch nun einmal pflegenden Organisationen die gleichen wie bei den Vereinen zur Wahrung der Sittlichkeit, den Vereinigungen für gefallene und andere Jungfrauen usw. usw. Also immer wieder: Wenn zwei das selbe thun usw. — Der Bund der Industriellen — eine verbesserte Ausgabe des Zentralverbandes deutscher Industrieller — hat sich auf seiner Generalversammlung grundsätzlich für Errichtung eines Reichsarbeitsamtes ausgesprochen. — Das Hamburger Gewerkschaftskartell beschloß einstimmig, dem Senate ein Gesuch zu unterbreiten, derselbe möge der Errichtung eines kommunalen paritätischen Arbeitsnachweises näher treten. Bekanntermassen sind die Arbeitsnachweise von Arbeitgebervereinigungen gerade in Hamburg ihrem Zwecke mit beispielloser Brutalität ge-

recht geworden, der jetzige Schritt der Hamburger Gewerkschaften gewinnt dadurch ganz erheblich an Bedeutung. — Bei den Wahlen zum Reichsversicherungsamte ist die von den freien Gewerkschaften aufgestellte Liste durchgegangen, nur bei der Seemanns-Vereinsgenossenschaft erlitten die Gegenkandidaten die Mehrheit.

Die Generalkommission hat nunmehr im Korrespondenzblatt das Projekt eines Unterstützungsfonds für bedrohte Gewerkschaftsbeamte zur Veröffentlichung gebracht und das zwar in sehr detaillierter, aber doch durchaus klarer Weise. Die mit peinlichster Sorgfalt aufgestellten Berechnungen beruhen auf dem einschlägigen Materiale unseers Verbandes, der Reichsinvaliden-, der geistlichen Kranken- und der Unfallversicherung. Wir können zwar augenblicklich das der allgemeinen Begutachtung unterbreitete Projekt keiner eingehenden Besprechung unterziehen — die Tarifangelegenheiten nehmen unsere ganzen Kräfte und den verfügbaren Raum des Corr. jetzt ausschließlich in Anspruch — werden aber zu geeigneter Zeit unsere Stellung zu der Regelung einer so wichtigen und je länger je mehr brennend werdenden Frage genau präzisieren und den Entwurf dann ausführlich behandeln. Für heute sei nur mitgeteilt, daß Invaliden-, Sterbe-, Witwen- und Waisen-Unterstützung vorgesehen sind, Ruhegehalt und Kranken-Unterstützung waren zwar auch angelegt, wurden aber ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Sterbe-Unterstützung wird überall das Zweifelhafte vorgezogen, der gleicherweise gestaltete Beitrag soll zur Hälfte von der betreffenden Organisation geleistet werden, der Beitritt selbst fakultativ sein. Ähnliche Einrichtungen haben zur Zeit der Verein Arbeiterpresse und der deutsche Metallarbeiterverband.

Für uns Buchdrucker liegen die unterschiedlichsten Berichte von einer Belebung des Geschäftsganges nicht erkennen. — Dem neuen Tarife wurde zwar weiter eine ziemlich ausgiebige Aufmerksamkeit gewidmet, in unseren Schutzartikeln aber glauben wir genügend nachgewiesen zu haben, daß dieses Interesse sich in den meisten Fällen in ganz verkehrter Richtung bewegt. — Dem Guttenberg-Bunde schwankt und wankt es unter den Füßen, selbst auf hervorragende Spitzen ist kein unbedingter Verlaß mehr, es wadelt allenthalben! Jedenfalls werden noch recht erbauliche Sachen an das Tageslicht kommen und schließlich wird man nicht mehr wissen, was interessanter: die voraussetzlichen Enthüllungen oder die von den Bündlern im ganzen lieben deutschen Vaterlande zu fordernde(?) und durchzuführende(?) Einführung des neuen Tarifes!

Der Bergarbeiterverband bzw. dessen Organ ist nun glücklich in eine Position gebrängt worden, in der wir uns schon oftmals befanden, nämlich in eine Defensive gegenüber der sozialdemokratischen Partei. Nach einer sandläufigen Redensart soll nun zwar die sozialdemokratische Partei an sich niemals in einen Zusammenhang mit solchen Kardinaleien, anmutigen Liebenswürdigkeiten und bawarischen Grobheiten gebracht werden können, aber dergleichen sophistische Mägen haben bei uns noch nie verfangen. Doch wie dem nun auch sei, jedenfalls erbringt die in der Bergarbeiter-Zeitung geführte Polemik „Der deutsche Bergarbeiterverband und die sozialdemokratische Partei“ wieder ekkant den Beweis, daß jede Spur von selbständiger Beurteilung, selbständigen Schlussfolgerungen und dementsprechend auch selbständigen Handlungen einer gewerkschaftlichen Organisation gleich eine Schär selbstloser Warner und Mahner auf den Plan ruft, die dann gar zu leicht in die Rolle überall Hochverrat witternder Heulweiber verfallen. Und je mehr eine Gewerkschaft ihren für gut befundenen Weg trotz der tinte- und wortverschwendenden Warnungstafeln unbeirrt weiterverfolgt, desto zahlreicher und lauter der Ärgernisse. Chor. In diesem machte sich in letzter Zeit ein Herr Wilhelm Düwll, unseers Wissens Partetredakteur in Essen, besonders bemerkbar als eifriger Wächter und Behüter der Gewerkschaften. Schon Anfang September hatte dieser wackere Türmer in der Neuen Zeit seinen Hornruf erschallen lassen, wir haben aber davon — „Kritische zur Gewerkschaftsbewegung“ nennt sich fraglicher Erguß — trotz selbstverständlicher Anempfehlung der Buchdrucker keine Notiz genommen und das zwar seines ausgesprochenen Minderwertes halber. Düwll schießt nun auch seine

Pfeile gegen die Bergarbeiterorganisation wegen der von dieser beobachteten Neutralitätstaktik ab und wählt hierzu in doppelt bezeichnender Weise sozialdemokratische Blätter wie Hamburger Echo, Leipziger Volkszeitung, Vorwärts, indes die Parteipresse des Ruhrgebietes, in welcher doch eine von vielen Tausenden der Interessierten verfolgte beiderseitige Polemik stattfinden könnte, davon nichts zu spüren bekommt. Gegen diese „systematisch betriebene Hetze“ wie auch zur Zerstreung der sonst noch von Nachbetern erhobenen Verdächtigungen gegen die Verbandsleitung veranlaßte letztere ihr Organ zu einer entschiedenen Abwehr, die Mitte November noch fortgesetzt wurde. Die Einzelheiten dieser Kontroverse würden selbstverständlich zu weit führen, wir können aber nach der Höhe des im Vorwärts für Gut errichteten Scheiterhaufens eine gute Wirkung derselben konstatieren. Düwll erhebt sogar den Vorwurf gegen den Bergarbeitervorstand, er sei immer nur bedacht auf Erfolge seiner Organisation, ob die Partei zu solchen gelange, sei ihm gleichgültig. Das bringt ein Mann fertig, der auch zu denen gehört, welche in einem fort schreien: Nur die politische Bewegung kann uns helfen! In erster Linie kommt die Partei! Hoch über den Gewerkschaften die Partei! Natürlich ist ein derartiger Standpunkt der nackteste Egoismus, zeugt überhaupt von verdammt wenig Klugheit. Die von der Bergarbeiter-Zeitung an dem Lübecker Parteitage geübte Kritik hat ihr natürlich viel Tadel eingetragen, sie antwortet darauf aber mit der Entgegnung: „Leider mangelt es dem größten Teile der Parteipresse an dem Mute zur rückhaltlosen Kritik der inneren Parteiverhältnisse. Der einfache Leser wird im Dunkeln gehalten über die von zahlreichen angesehenen Parteigenossen für notwendig gehaltene und geübte Kritik des Lübecker Parteitages.“ „Eine tiefe Missstimmung geht durch die Kreise der Parteiangehörigen über die innere Entwicklung ihrer Partei.“ Weiter klagt dies Blatt über den zunehmenden Personenkultus, welche Behauptung mit dem vom Vorwärts Schoenlant gemeldeten Nekrologe wir aus allerneuester Zeit stützen möchten, spricht von sich breit machenben „proletarischen Dilettanten“, von „geschwiegelten und gebügelten Konfusen“, übt mit einem Worte gefagt die so sehr gefürchtete Selbstkritik. Unsere in solchen Fragen uns gegenüber einen divergierenden Standpunkt einnehmenden Mitglieder erleben wohl daraus, daß jede Auflehnung gegen Einmischung in die eigenen Angelegenheiten, jede Zurückweisung derartigen Schmähungen der Organisation als Landesverrat erscheinen wird. Das Recht der Kritik wird eben in gewissen Kreisen als einseitiges Vorrecht betrachtet und geübt! (Schluß folgt).

## Korrespondenzen.

**Nachen.** Unse vierte diesjährige Bezirksversammlung fand am 3. November in Cupen statt. Der Besuch derselben war ein ziemlich befriedigender, auch waren neun Nichtmitglieder aus Cupen erschienen. Der Vorsitzende Andr. Wilms eröffnete die Versammlung mit einigen begrüßenden Worten und gab sodann die Bewegungsstatistik sowie einige Eingänge bekannt. Hierauf erstattete Kollege Hangen den Klassenbericht, nach welchem leider infolge der vielen Durchreisenden sowie Konditionslosen und Kranken an Orte die Ausgaben die Einnahmen um 1020,52 Mk. überstiegen. Da die Revisoren erklärten, Bücher und Kasse in besserer Ordnung gefunden zu haben, wurde dem Kassierer Decharge erteilt und für seine musterhafte Geschäftsführung der Dank der Versammlung ausgesprochen. Hierauf nahm zum nächsten Punkte: Der Verband der Deutschen Buchdrucker und seine Tätigkeit zur Regelung der gewerblichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Vorsitzende das Wort, welcher zuerst in großen Zügen die Vereinigungsbestrebungen der deutschen Buchdrucker vor der Gründung des Verbandes schilderte und dann weiter die von demselben geführten Verhandlungen und Lohnkämpfe bis auf die letzten diesjährigen eingehend darlegte, wobei Redner es auch nicht unterließ, auf die Geminnisse hinzuweisen, welche dem Verbands in seiner fünfundsiebzigjährigen Tätigkeit sowohl von fetten der Prinzipale wie von verschiedenen Behörden in den Weg gelegt wurden. Zum Schluß wies der Vortragende noch auf die durch Zahlen erläuterte segensreiche Thätig-

Des Buztages wegen erscheint die nächste Nummer Sonntags den 23. November

Zeit hin, welche der Verband durch seine Unterstützungszweige geleistet und forderte die Nichtmitglieder auf, sich demselben einmütig anzuschließen, denn nur durch Angehörigkeit zu unserer großen Organisation wäre es ihnen möglich, ihre Lage zu verbessern und in allen Fällen des Lebens gesichert zu sein. Beim folgenden Punkte, Tarifliches, erstattete der Vorsitzende einen eingehenden Bericht über die in Krefeld stattgefundene Kreis-Amts-sitzung, deren Resultate durchaus keine Befriedigung hervorriefen. Hieran knüpfte sich eine lange Debatte, in welcher beschloffen wurde, beim Gauvorstande zu beantragen, daß die durch die Beschickung der Sitzung des Kreis-Amtes den einzelnen Ortsvereinen entfallenden Kosten auf die Gaukasse übernommen werden sollen. Auch wurden Vorschläge gemacht zu einer kräftigen Agitation unter den Nichtmitgliedern. — Nachdem als Ort der nächsten Bezirksversammlung Eschweiler bestimmt worden, fand noch eine Besprechung verschiedener interner Angelegenheiten des Bezirks statt, worauf der Vorsitzende nach einer nochmaligen Aufforderung an die Nichtmitglieder, sich den Reihen ihrer Verbandskollegen anzuschließen, die anregend verlaufene Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Verband schloß.

**Want-Wilhelmshafen.** Die am 9. November abgehaltene Versammlung des hiesigen Ortsvereins hat sich unter anderem auch mit der Haltung des in Want erscheinenden soz.-dem. Organes Nordb. Volksblatt zu beschäftigen. Da die Angelegenheit äußerst charakteristisch und belehrend ist, so halten wir es für rätlich, dieselbe einer weiteren Öffentlichkeit zu übergeben. Wie die meisten soz.-dem. Organe, hatte auch das hiesige dem Telegramme des Tarif-Ausschusses — die Resultate der sechsstägigen Tarifverhandlungen (blieben nach berühmtem Muster wegen ihrer „Minderwertigkeit“ im Verhältnis zu dem Telegramme unreguliert — durch zusammengechnittene Prezfstimmen die nötige Wertung als Buchdrucker-Kotau usw. zu verschaffen sich redlich bemüht. Da nun aber gerade hier in Want die Sünden, die man bei uns Buchdruckern zu entdecken sich bemüht, bei den Genossen in bester Entfaltung tatsächlich vorhanden sind, so brachten wir bei dieser Gelegenheit einmal dem Herrn Redakteur durch ein auch augenommenes Eingefandt in Erinnerung, daß in Want Sozialdemokraten von hohem Namen sich ja nicht gescheut hätten, bei einem obdenburgischen Staatsminister zu antichambrieren, der so reaktionär sei, daß er den Beigeordneten im Wanter Gemeinderate die Befähigung verweigere, wenn sie als Sozialdemokraten bekannt sind, und ferner, daß auf dem Gastwirtstage in Obdenburg ein sehr radikaler Genosse die schlimmsten Beleidigungen und Beschimpfungen der Arbeiterschaft geschrien ließ, ohne auch nur zu antworten. Wir empfahlen dann dem Nordb. Volksbl., bei der vielen Anrempelung der Buchdrucker auch einmal an die Bekämpfung des „Kotaus“ in den eigenen Reihen zu denken. Während aber nun der Herr Redakteur diese Beschuldigung des Messens mit zweierlei Maß ruhig einsteckte und im übrigen in seiner langen Redaktionsbemerkung noch seine Leser mit dem Geistesbilde: „es wurden 2 Stimmen laut, die unsere Ergründungen nicht zum mindesten der sog. Opposition als Verdienst zuschrieben“, „ausklärte“, fühlten sich sonderbarerweise die Genossen, deren Thaten ohne Namensnennung als Beweismaterial erwähnt waren, schwer gekränkt. Sie ließen den Verfasser, Kollegen Deist, dessen Verfasserhaftigkeit sie ohne Verletzung des Redaktionsgeheimnisses erfahren hatten, vor das hohe Tribunal des Parteivorstandes laden, klagten ihn dort an des schäuflichen Verdrehens der Denunziation und der Geschäftschädigung (die betr. Genossen sind Gastwirte), begangen durch Publikierung ihrer Parteieingefandung in einem Parteiblatt — wohlgeremt ohne Namensnennung — und beantragten, den Genossen Deist zu verurteilen, daß er öffentlich erkläre, er habe, sowohl was die Sache als auch was die Person betreffe, in jugendlicher Unkenntnis geschrieben. Der Parteivorstand, der jedenfalls über das Recht der Pressefreiheit und freien Meinungsäußerung noch nicht genügend aufgeklärt ist, erkannte dem Antrage gemäß, obwohl an dem Tatbestande des in dem Eingefandt Erwähnten weiter nichts moniert wurde als daß der Delegierte auf dem Gastwirtstage durch Schluß der Debatte verhindert worden sei, zu protestieren. Da nun aber Kollege Deist nicht genug Hundennatur besitzt, um den ihm hier vorgeschriebenen „Kotau“ zu vollziehen und des fernern auch durch die von ihm abgegebene Erklärung, jeden Satz widerrufen zu wollen, der ihm als unwahr nachgewiesen werde, sich weder die Genossen noch der Parteivorstand befriedigt erklärten, so scheiterte eine befriedigende Lösung, wie später festgestellt wurde, an dem Eigensinne des Genossen Deist. Da jedoch die antichambrierenden Genossen absolut ein Opfer in den Staub haben wollten, das Rückgrat unsehr Kollegen aber trotz aller Mühe nicht zu biegen war, so ersahen einige Tage später im Nordb. Volksblatte eine Redaktionsklärung, worin es heißt: „daß die Unterstellungen und Anschuldigungen gegen die Vertreter des Bezirksvereins, sowohl was die Audienz beim Minister als auch was das Verhalten auf dem Gastwirtstage anbelangt, unzutreffend sind.“ Damit war der Friede wieder eingezogen und der „Kotau“, den der „harmoniebuselige“ Buchdrucker abgelehnt hatte, war von dem sozialdemokratischen Redakteur vollzogen. Da der Herr Redakteur nun mit seiner Erklärung in der Rolle des unparteiischen Dritten und als unverantwortlicher Teil die Angaben eines Eingefandts, das er bei voller Kenntnis der Materie selbst veröffentlicht hat und von dem nicht ein Satz als un-

wohl nachgewiesen werden konnte **Summa Summarum** als „unzutreffend“ bezeichnet, so sei ihm ob dieser That voll Heldenmut unser ganz besonderer Respekt verschickt. Alle Achtung! — Außer Vorstehendem hatte sich unsere Versammlung mit einem weiteren Vorkommnisse zu beschäftigen, das ebenfalls der heilsamen Wirkung öffentlicher Kritik ausgefetzt werden mag. Auf die Initiative unsehr Ortsvereins fand vor kurzem eine Versammlung der tarifreuen Gehilfen von Wilhelmshafen und Want statt, die sich mit der Entsendung eines Delegierten zur Vertretung unsehr Antrages auf Erhöhung des Lokalzuschlages vor dem Kreis-Amte beschäftigte. Die Versammlung war gut besucht, sowohl von Nichtmitgliedern als auch von Gutenbergs-Bündlern, nur unsere „radikalen“ Kollegen in der Wanter Parteidruckerei hielten die Angelegenheit nicht des Erscheinens wert. Die Versammlung beschloß die Entsendung eines Vertreters und die Aufbringung der Kosten durch eine Umlage von 50 Pf. auf jeden tarifreuen Gehilfen. Alle gahnten, mit Ausnahme eines Gutenbergs-Bündlers und drei Verbandsmitgliedern, die der bekannten Querulantentaktik nicht entfangen wollen. Da unsere Arbeit Erfolg hatte, indem das Kreis-Amte unsern Lokalzuschlag um 2 1/2 Proz. erhöhte, so können sich unsere drei „Oppositions“-Kollegen — es sind dieselben, die seinerzeit außer Erhöhung der Grundpositionen um 15 Proz. und Erhöhung des Lokalzuschlages um 5 Proz. mit aller Gewalt noch eine Verrückung der Arbeitszeit forderten — wohl fühlen in dem Bewußtsein, gleich der indifferenteren Masse geerntet ohne gesät zu haben. Die Vereinsversammlung verurteilte einstimmig das Verhalten der betreffenden Mitglieder als für ein Verbandsmitglied beschämend und billigte, da die Betreffenden trotz besonderer Einladung nicht erschienen waren, die Veröffentlichung des Vorstehenden im Corr. Um den hier gerügten Kollegen aber die Mühe einer großen „Berichtigung“ zu ersparen, sei gleich bemerkt, daß sie ihre Driedebergerei damit begründen, daß sie sich einem Beschlusse des Ortsvereins, der mit dieser öffentlichen Versammlung tarifreuer Gehilfen natürlich nichts zu thun hat — nicht fügen wollen.

**Göppingen.** Die im Lokale zu den drei Königen abgehaltene Versammlung der hiesigen Mitgliedschaft hat folgende Resolution einstimmig angenommen: Die heute in Göppingen versammelten Verbandsmitglieder sprechen den Gehilfenvertreter, vor allem dem Vertreter des Kreises IV, den Dank aus, bedauern jedoch die Umwendung des Telegramms an den Reichskanzler und an den preußischen Minister des Innern sowie die Annahme des Staffeltarifes durch die Gehilfenvertreter.

**Kaufbeuren.** Auf die Anrempelung der hiesigen Mitgliedschaft seitens des „in den Führerfall geschlichenen Fuchses“ Thoman in Nr. 130 des Corr. sieht sich obige Mitgliedschaft gemäß Versammlungsbeschlusse veranlaßt, folgendes zu erwidern: Die nach Thoman, dem Fuchs, „sonst so ruhige und zu allem „Ja und Amen“ sprechende Mitgliedschaft Kaufbeuren“ hat seit ihrem langjährigen Bestehen bis heute die Prinzipien des Verbandes gewahrt und, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden, zum Wohle ihrer Mitglieder stets ihr Bestes getan. Wenn nun der „Fuchs“ das Gegenteil behauptet, so ist dies bewusste Lüge und ein Ausfluß seines persönlichen Hasses, der hier durchaus nicht angebracht ist und womit wohl er auf schiefte Bahn geraten sein dürfte. Was die „grauenhaften“ Zustände besonders in der von ihm genannten Druckerei Borchert & Schmid betrifft, so bestehen diese einzig und allein darin, daß neben 7 Gehilfen 5 Lehrlinge sich befinden (wovon einer, was er wohl verschwiegen hat, zu Beginn des kommenden Jahres seine Lehrzeit beendet) und — daß dem „Fuchse“ Thoman der „Stall“ bei obiger Firma, in den er nämlich auch so gern eingebrungen wäre, verschlossen bleibt. Dafür kann aber nicht die Mitgliedschaft verantwortlich gemacht werden, diese hat keine Konditionen zu vergeben. Was die angezogene 12 Marz-Entlohnung eines vor einigen Wochen neuangelernten Gehezers anbelangt, so wurde, noch ehe die Reklamation des Tarif-Amtes einlief, dieser Lohn tarifgemäß gestafelt, was dem „Fuchse“ sicherlich vor Abfassung seiner Epistel bekannt war. Es sei noch erwähnt, daß in genannter Dffiziu sämtliche Verbandsmitglieder mit 25 bis 26 Marz entlohnt sind, und wenn in jeder Mitgliedschaft der Provinz solche „grauenhafte“ Zustände wie hierorts herrschen würden, so könnten wir Buchdrucker wahrhaftig froh sein. Der Zweck der Zeilen des Kollegen Thoman, Unfriede in der hiesigen Mitgliedschaft zu verursachen, ist ihm nicht gelungen, wovon er sich doch wahrlich in der bald nach Erscheinen seines Artikels stattgefundenen und besuchten Versammlung überzeugen konnte, wo die Mitgliedschaft obiger Entgegnung beinahe einstimmig zustimmte.

**Wauz.** Ein Konkurrenzstückchen, wie es glücklicherweise nur selten vorzukommen pflegt, hat sich an der Wiege der schwarzen Kunst abgespielt. Die Bürgermeister beabsichtigte der Stadtverordnetenversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, die Wählstellen zur Ergänzungswahl der Stadtverordnetenversammlung durch Druck verschiedener Zeitungen zu lassen und den Zeitungen als Beilage beizugeben. Die Liste enthält etwa 13000 Wähler, es sollten nur Vor- und Zuname und Wohnort gedruckt werden. Eine Anzahl Prinzipale wurde von der Bürgermeisterei zu einer Besprechung eingeladen, bei welcher einige, der kurzen Lieferfrist wegen, sofort zurücktraten, während die Verlagsanstalt und Herr, Oskar Lehmann, derselbe, der beim Jubiläumstage der Gutenbergs-Bündler vor einigen Jahren einmal so schön „geträumt“ hat, eine Offerte

einreichte, lautend auf 2084 M. für 28000 Exemplare einschl. Beilagegebühren. Bei der Abgabe der Offerte erklärte Herr Oskar Lehmann dem städtischen Finanzsekretär persönlich, daß er in der Lage sei, die Arbeit für 200 M. herzustellen, für die 13000 = 39000 Worte brauche er mit seiner Sechsmaschine 32 Stunden Zeit. Man kann sich die Verblüffung des Oberbürgermeisters und des Finanzsekretärs denken: schriftlich verlangt Herr Lehmann mit seinem Verbündeten 2084 M., mündlich will er für 200 M. die Arbeit leisten. Um sich eine unparteiische Auskunft zu verschaffen, ließ sich die Bürgermeisterei einen unserer Kollegen-Stadtvorordneten kommen, der sofort erklärte, daß ein solcher Preis ganz unmöglich sei, vielmehr der höhere Preis der Arbeit entspreche. Herr Lehmann hat sich auf nochmaliges Befragen „geirrt“ (er hatte wahrscheinlich wieder geträumt). Herr Lehmann aber, der den höhern Preis selbst einreichte, konnte doch auch wieder nicht umhin, dem Finanzsekretär zu erklären, etwa 200 M. billiger könne man die Arbeit „vielleicht“ doch liefern. Jetzt hat die Stadtvorordnetenversammlung den Druck beschlossen. Der Preis bleibt der genannte hohe, O. Lehmann und Verlagsanstalt machen das Geschäft gemeinsam. Wenn man bedenkt, daß zu dem Druck der Listen allein für etwa 6 bis 700 M. Papier (Zeitungsdruck) nötig ist, so kann man erst ein richtiges Bild von dem „Stratum“ des Herrn Lehmann bekommen. Wir würden die Sache abschwächen, wollten wir noch ein Wort hinzufügen; nur das eine sei noch erwähnt, daß Herr Lehmann bei der Beurteilung einer andern Firma mitwirkte, die angeblich eine Arbeit untaufmässig gedruckt hatte.

**r. Mannheim.** Wenn über die letzten Versammlungen ein Bericht hier nicht erschienen ist, so hat dies seinen Grund darin, daß ausschließlich lokale und interne Angelegenheiten erörtert wurden. Ein allgemeineres Bild dürfte jedoch die Mitgliedschaftsversammlung vom 9. November geboten haben. Nachdem die Aufnahme zweier Kollegen in den Verband gutgeheißen, erfolgte die Abrechnung der Bezirkskasse pro 3. Quartal. Hierauf erstattete der Vorsitzende des Tarifschiedsgerichtes Mannheim-Ludwigshafen, Trautwein, ausführlichen Bericht über die Sitzung des Kreis-Amtes in Stuttgart. Daraus wollen wir hier nur erwähnen, daß es nicht möglich gewesen, den Lokalzuschlag für hier um mehr als 2 1/2 Proz. zu erhöhen, trotzdem bei den Beratungen allseitig anerkannt wurde, daß ein höherer Lokalzuschlag wohl berechtigt wäre. Es beträgt hiernach für die Zukunft das Minimum in Mannheim für Gehilfen bis 21 Jahre 24,20 M., von 21 bis einschließlich 23 Jahren 24,75, von über 23 Jahren 25,30 M. Im Anschlusse an diesen Bericht machte der Vorsitzende noch die erfreuliche Mitteilung, daß die hiesige Ktiedrucker (Volksstimme) den neuen Tarif bereits seit 1. November eingeführt habe und sämtliche Gehilfen daselbst ohne Ausnahme in den Genuß der Erhöhungen getreten sind. Es wurde lobende Anerkennung hierfür ausgesprochen, ebenso die Hoffnung, daß auch noch andere Druckereien diesem schönen Beispiele bald folgen möchten. — Das Hauptinteresse für diese Versammlung dürfte sich jedoch auf Punkt 4 „Protest Werner und Genossen betr.“ konzentriert haben. Der frühere Druckereikassierer Rothmann hat für die Zeit von 9 Wochen die Beiträge der Mitglieder in seiner Dffiziu unterschlagen und ist flüchtig geworden. Es stand nun schon in voriger Versammlung die Frage offen, wer diese Gelder zu decken hat. In der Debatte hierüber führte der Vorsitzende Fuhs aus, daß laut Beschluß einer früheren Versammlung der Kassierer verpflichtet ist, eine Druckerei auf den wöchentlichen Rapportstempel zu setzen, die mit ihren Beiträgen länger als 4 Wochen im Rückstande ist. Dies habe aber der Kassierer unterlassen, trotzdem 9 Wochen nicht abgeliefert worden ist, und sei somit daran schuld, daß eine solche Unterschlagung vorkommen konnte. Ebenso seien auch die betroffenen Kollegen der betreffenden Druckerei nicht von Schuld freizusprechen, da die Mitglieder gewissermaßen die Pflicht hätten, in den Quittungsbüchern der Druckereikassierer sich zu überzeugen, ob ihre Beiträge richtig abgeliefert worden sind, was diese Kollegen aber verkannt haben. Aus diesen Umständen ergäbe sich vom Rechtsstandpunkte aus — und nur dieser könne für ihn maßgebend sein — daß der Kassierer wie die fraglichen Kollegen durch ihre Lässigkeit und Vertrauensseligkeit mit schuld daran tragen, daß ein solcher Fall vorkommen konnte; mithin auch dafür verantwortlich zu machen seien. Diesen Ausführungen des Vorsitzenden wurde verschiedentlich zugestimmt, teils auch entgegengetreten, anerkannt wurde jedoch von fast allen Rednern, daß dem Kassierer die größte Schuld treffe, daß so etwas möglich geworden. Zum Schluß wurde mit einer Mehrheit von 2 Stimmen ein Antrag angenommen, dahingehend, daß die Bezirkskasse die betreffenden Beiträge zu decken habe. Gegen diesen Beschluß ging nun ein Protest mit 82 Unterschriften ein und beschäftigte daher nochmals die heutige Versammlung, welche jedoch denselben mit 44 gegen 39 Stimmen für gut befand und damit gleichzeitig einen Vermittlungsantrag ablehnte, der darin gipfelte, daß der Kassierer, die betreffenden Mitglieder sowie der Bezirksverein je ein Drittel zu decken haben. Der Vorsitzende bedauerte im Interesse der Allgemeinheit diesen Beschluß und betonte, daß die Versammlung sieben die sich selbst gegebenen Gesetze mit Füßen treteten und damit auch gleichzeitig dem Vorstande für die Zukunft den Rechtsboden entzogen habe und werde er für seine Person unter solchen Umständen die nötigen Konsequenzen ziehen. — Unter Berücksichtigung der nötigen Konsequenzen die Mitglieder auf, den hier bestehenden Gesangverein Typogra-

phia mehr als bisher passiv sowohl als auch besonders aktiv zu unterstützen und zu agitieren, da derselbe schon manche schöne und kollegiale Stunden bereitet hat.

**Solingen.** In dem in Nr. 132 des Corr. veröffentlichten Versammlungsberichte von Solingen sind insolge Verlesens des Schriftführers mehrere Irrtümer — den von mir erstatteten Bericht über die Kreis-Amts-Sitzung in Krefeld betreffend — enthalten. 1. Sollte ich die Herren DuMont- und Bachem-Köln, Dieß-Düsseldorf und Dasbach-Trier als in erster Linie verantwortlich für die Ablehnung der Gehilfenanträge gemacht haben. Dies stimmt mit Ausnahme des Herrn Dasbach nicht. Die „Kraiser im Streite“ trugen andere Namen. 2. Ist die Kupferung, die Prinzipale hätten die meisten Anträge der Gehilfen mit ironischen Bemerkungen abgewiesen, nicht so allgemein gehalten gewesen, sondern bezog sich auf zwei konkrete Fälle. P. Graßmann.

## Rundschau.

In München wurden am 3. November 17 Sezer und 11 Maschinenmeister der Gehilfenprüfung nach den Bestimmungen der Handwerker-Novelle unterworfen. Von den Sezern erhielten fünf die erste Note, von den Maschinenmeistern vier.

Die in Konturs befindliche Typographia, Kunst- und Segmaschmiederei in Berlin, ist für 1900/000 Mark von einem Konsortium übernommen worden, dem der Buchdruckereibesitzer Wilhelm Wagner und die Buchhändler Paul Baetel und Joh. Hilger angehören. Derselbe soll nach Hoffen verlegt werden.

Die Haasche Druckerei in Steyr (Oberösterreich) büßte vor kurzem ihren Faktor ein, derselbe ging freiwillig von dannen, wahrscheinlich weil sein humanes Verhalten den Gehilfen gegenüber nicht den Beifall des Prinzipals finden konnte. Heimische Kollegen meldeten sich zu der Stelle, wurden aber abgewiesen. Endlich glückte es, einen jungen Mann namens Karl Hermann Keilig aus Treuen i. B. als „Oberfaktor“ zu gewinnen, der als ehemaliger Prinzipal in Schmölln zwar es nicht verstanden hatte, auf einen grünen Zweig zu kommen, desto mehr aber es verstand, in Steyr sich als „Antreiber“ die Gunst des Prinzipals zu erwerben. Die Freude war jedoch nicht von langer Dauer. Schon nach vier Wochen entdeckte der Prinzipal, daß er eine unglückliche Wahl getroffen. Eine Hausjudung bei dem „Faktor“ ergab, daß dieser in Gemeinschaft mit seinem arbeitslosen Bruder eine eigene Druckerei zu errichten im Begriffe stand — es war zunächst die Herausgabe einer Zeitung geplant — und das Material hierzu im Werte von 2000 Kr. aus der Haas'schen Druckerei entführt hatte. Beide Herren wurden in Haft genommen und das vorgefundene Material mit Beschlag belegt.

Die Vertreter der dänischen Buchdrucker der Provinz haben mit den Vertretern der Prinzipale einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen, der am 1. Juni 1902 in Kraft treten und bis zum 1. Januar 1906 gelten soll. Die verhältnismäßig geringen Löhne der Provinz-Buchdrucker werden dadurch um 10 bis 15 Proz. erhöht. Einen besonders Punkt der Verhandlungen bilden die Lohnverhältnisse in der von den Zeitungsbearbeitern der Provinz in Kopenhagen errichteten „Zeitungssachfabrik“, die gemeinsame Artikel für die Provinzpresse in stereotypierten Blättern liefert. Obgleich die Arbeit nun in Kopenhagen ausgeführt wird, wollten die Unternehmer den hier geltenden höheren Tarif nicht zahlen, saßen sich aber doch schließlich genötigt, in diesem Punkte nachzugeben. — Auch diese Notiz entnehmen wir dem Berliner Vorwärts. Es scheint in Kollegentreisen Sitten werden zu wollen, den Korrespondenten zu ignorieren resp. auf die politische Presse zu verweisen, um nachher darüber sich beschweren zu können, daß die gewerkschaftliche Presse über Vorgänge auf tariflichem oder organisatorischem Gebiete nur ungenügend unterrichtet sei.

**Presse.** Die Hunnenbriefprozesse gehen weiter. Als dritter kam der gegen den Redakteur Dr. Duard (Frankfurter Volksstimme) an die Reihe. Das Urteil lautete auf drei Wochen Gefängnis. Die vom Staatsanwalt geforderte Bestrafung Bebels wegen Zeugnisverweigerung wurde abgelehnt. Auch der Red. der Gazeta Sudowa in Hyd soll die deutschen Soldaten in China beleidigt haben und dieserhalb einen Monat Gef. verbüßen. — Die Groß-Lichterfelder Zeitung bedachte den dortigen Amts- und Gemeindevorsteher mit vier Beidichten und zwei Artikeln, welche dessen Beifall nicht zu erzielen vermochten, denn er erhob Klage wegen Beleidigung und daraufhin wurde der Redakteur, welcher den Verfasser deckte, zu 500 Mk. verurteilt. Der Staatsanwalt räumte zwar dem 73-jährigen Angeklagten, Dr. Adolf Klein, ein unbefehlteses Vorleben nach, das hinderte ihn aber nicht, 100 Tage Gef. und 400 Mk. Geldstrafe zu beantragen. — Die Berliner Zeitung wurde zu 300 Mk. Geldstrafe verurteilt wegen der Kritik eines richterlichen Urteils. Die Verurteilung erfolgte, weil in derselben die Person des Gerichtsvorsitzenden lächerlich gemacht wurde. — Die Herausgeber der illustrierten Zeitschrift Die Cragien, Iose Klätter für feibliche Kunst, wurde wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften zu 750 Mk. Geldstrafe verurteilt. Beantragt waren 1500 Mk. Der Anklage unterlag einzelne Nummern des genannten Blattes. Der Verteidiger beantragte festzustellen, daß die Leser dieser Zeitschrift, welche durchaus künstlerischen Wert habe, vorwiegend gebildete Leute, insbesondere Offiziere, Beamte usw.

Der Staatsanwalt dagegen hielt es für ein trauriges Zeichen der Zeit, daß Klätter und Klättden, die lediglich auf den Sinnentzettel berechnet seien, jetzt wie Pilze aus der Erde wachsen und reizend Wafag fänden. — Die in Nr. 130 gemeldete Ausweisung des deutsch-amerikanischen Kriegsberichterstatters Herrings ist vom Berliner Polizeipräsidenten rückgängig gemacht worden.

Gestorben am 14. November der Nationalökonom Prof. Dr. Karl Reinhold in Berlin. Man glaubte f. Z. in ihm einen Mann gefunden zu haben, der geeignet dem „Katheder Sozialismus“ die Wage zu halten, die Erwartungen der Stumm und Genossen haben sich jedoch nicht erfüllt.

Laut einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. November wird am 1. Januar 1902 für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den auf den Kohlengruben und den unterirdisch betriebenen Zementgruben des Bezirks der Berginspektion München beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgeberern andererseits ein Berg-Gewerbegericht München mit dem Sitz in München errichtet. Das Berg-Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (diese beiden werden vom Ministerium des Innern ernannt) und aus zwölf Beisitzern, von denen sechs von den Unternehmern, sechs von den Arbeitern gewählt werden.

Der österreichische Handelsminister teilte im Budgetauschusse des Abgeordnetenhauses mit, daß die Regierung von Oesterreich und Ungarn die Errichtung eines offiziellen internationalen Informationsbüros für Arbeiterbeschäftigung planen.

Die französische Deputiertenkammer beschloß, die Dauer der Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten auf zehn Stunden für je 24 Stunden zu beschränken und nach 20 Dienstjahren eine mit der Zahl derselben steigende Altersversicherung zu gewähren. Eine Resolution fordert die Regierung auf, mit thunlichster Beschleunigung für diese Vorlage im Senate einzutreten.

Die italienischen Arbeitskammern, die kürzlich einen Kongreß abhielten, haben dort die Gründung eines Verbandes beschlossen. Als Sitz ist für drei Jahre Mailand bestimmt; der Aufsichtsrat hat sich dort bereits konstituiert. Dem Verbande sind jetzt 57 Kammern mit 1437 Sektionen angeschlossen, die zusammen etwa 250000 Mitglieder zählen.

In Halle a. S. fand eine vom Oberpräsidenten der Provinz Sachsen einberufene vertrauliche Konferenz der Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister, Eisenbahndirektionspräsidenten, der Vorsitzenden der Landwirtschafts- und Handelskammern, Großindustriellen und Großkaufleuten statt, welche über die Arbeitslosigkeit sich unterhielten. Als Ergebnis der Unterhaltung konstatierte der Vorsitzende, daß von übermäßig zahlreichen Arbeiterentlassungen keine Rede sein könne. Es fragt sich nur, was unter „übermäßig“ zu verstehen ist.

Etwas anders als das Ergebnis der vertraulichen Konferenz in Halle lautet die folgende Notiz über die Lage des Arbeitsmarktes. In den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Deutschen Reiches hat im Oktober der Anhang einen solchen Grad erreicht, daß auf jede offene Stelle zwei Arbeitssuchende zu verzeichnen waren! In genauen Ziffern kamen im Durchschnitt der Arbeitsnachweise, so weit sie an die Berichterstattung der Berliner Halbmonatsschrift. Der Arbeitsmarkt angeschlossen sind, auf 100 offene Stellen 198,1 Arbeitsuchende (gegen 135,3 im vorjährigen Oktober). Während die Zahl der Beschäftigten, die in den Krankenkassen versichert waren, im vorigen Jahre im Laufe des Oktober sich noch um 1,2 Proz. hob, ist sie in diesem Jahre um 1,6 Proz. zurückgegangen. Infolge der sinkenden Löhne ist der innere Markt immer weniger aufnahmefähig geworden und der dadurch hervorgerufene weitere Rückgang führt zu neuen Arbeiterentlassungen. Selbst ein Betrieb wie die Vereinigte Königs- und Laurahütte hat den Arbeitern die Notwendigkeit starker Entlassungen bekannt gegeben.

Die Bajalt-A.-G. in Linz a. Rh. kündigte den Arbeitern per Anschlag eine Herabsetzung der Löhne an. Ein Eisenwalzwerk in Düsseldorf nahm eine wiederholte Lohnkürzung um 5 Proz. vor und reduzierte den Betrieb auf vier Arbeitsschichten pro Woche. Die A.-G. für Eisengießerei und Maschinenfabrikation vormals Freund & Co. in Charlottenburg zahlte den Aktionären 12 Proz. Dividende und kündigte den Arbeitern eine zehnprozentige Lohnkürzung an. Die Emailier-Anstalt Silesia in Breslau will den Stundenlohn um 10 Proz. und den Accordlohn bis zu 40 Proz. kürzen, obgleich der Geschäftsgang ein zufriedenstellender ist. Die Alsen'sche Portland-Zementfabrik in Uetersen kürzte den Arbeitslohn um 20 und mehr Proz. Die Braun'sche Maschinenbauanstalt setzte die Arbeitszeit auf Kosten der Arbeiter auf sechs Stunden pro Tag herab und kürzte dabei noch die Löhne. Die Aktionäre bezogen im letzten Geschäftsjahre 20 Proz. Dividende.

Die Firma Karl Zeiß in Jena, die auf sozialpolitischen Gebieten den Unternehmern als nachahmenswertes Beispiel dienen kann, da deren Arbeitsbedingungen, worunter sich z. B. der Achtstundentag befindet, für den Leiter des Unternehmens fortgesetzt Propaganda macht, äußerst günstige sind, gewährt auch Arbeitsprämien. Es wurde für das letzte Geschäftsjahr die Summe von 165000 Mk. verteilt. Dies sind 10 Proz. des verdienten und nicht zu niedrig bemessenen Arbeitslohnes.

Die Firma Siemens & Halske ist von der Staatsanwaltschaft in Budapest wegen Betrugs in Anklagezustand veretzt worden. Derselbe hatte sich behufs An-

fertigung von staatlichen Lüzearbeiten im Werte von 600000 Kr. mit einem Budapest'er Fabrikanten in Verbindung gesetzt, ließ diese Arbeiten in Wien anfertigen, obwohl die Lieferungsbedingungen die Klausel enthielten, daß die Arbeiten in Ungarn hergestellt werden müßten, und schmuggelte sie mit Hilfe gefälschter Liefercheine in Budapest ein. Der Budapest'er Fabrikant, mit dem die genannte Firma den Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, machte der Behörde Anzeige und so kam es, daß der Handelsminister die Demontierung und Zurückweisung der Arbeiten anordnete und einen Zahlungsposten im Betrage von 80000 Kr. mit Beschlag belegte. — Ein Kassenbote des Stenokantes in Budapest ist nach Unterschlagung von 588000 Kr. verschwunden.

Die Schiffswerft von Blohm & Voß in Hamburg setzte die Arbeiter, welche die bekannte Klage auf Schadenersatz wegen der Aussperrung der Verfarbeiter gegen die Werftbesitzer unterschrieben haben (s. Nr. 128), auf die Straße.

In Solingen hat der Vorstand des Scheerenfabrikantenvereins an die Mitglieder eine Liste der streikenden Scheerenfleißer versandt mit der Bitte, die Genannten bis auf weiteres nicht einzustellen. Die Bergische Arbeiterstimme, welcher diese Liste zu Gesicht gekommen, drückt dieselbe vollinhaltlich ab, macht sich somit gewissermaßen zum Mitschuldigen bei dieser Verrücktheit.

Zwei Glasarbeiter aus Geresheim waren der Meinung, daß es mit der Ehre eines Referentoffiziers nicht vereinbar sei, die Arbeiter wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation zu entlassen, die früher von ihm ausdrücklich anerkannt worden sei. Die Rundgebung dieser Meinung in einer Versammlung brachte ihnen vierzehn Tage Gefängnis wegen Beleidigung. Damit war die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf nicht befriedigt, sie verlangte drei Monate Gefängnis. Die Strafkammer derselbst ließ es aber bei dem Urteile des Schöffengerichtes bewenden, indem sie die allgemeine Erregung der Glasarbeiter als strafmildernd in Betracht zog. Die Angeklagten wären vielleicht, da für die Behauptung selbst der Wahrheitsbeweis erbracht war, ganz freigesprochen worden, aber der „in unqualifizierbarer Weise“ öffentlich erfolgte Angriff auf die Offiziers Ehre durfte nicht ungesühnt bleiben.

**Lotharbewegung.** In Arnstadt streikten bei Müller die Handbischmuhmacher gegen Lohnkürzung. Die Granitschleifer und Steinhauer in Bayreuth haben die drohenden Lohnkürzungen und Entlassungen durch Zusammenhalt vorläufig abgewehrt. Die Arbeiter der Frankfurter Schuhfabriken in Nürnberg (s. a. vor. Nr.) beschlossen zwar in geheimer Abstimmung mit 355 Stimmen bei 363 Abstimmenden den Streik, erklärten schließlich aber doch, es mit dem gekürzten Lohnsatze auf 14 Tage versuchen zu wollen. Der Streik der Hafenarbeiter in Passau endete durch Vergleich vor dem Einigungsamte des Gewerbegerichtes. In einer Maschinenfabrik in Straßla (Sachsen) befinden sich die Form- und Kernmacher im Ausstände. — Aus Italien berichtet der Berliner Vorwärts: In Ferrara haben die Schneider nach einem Streik von sechs Tagen die Meister gezwungen, ihre Forderungen anzuerkennen. Auch die Barbier dieser Stadt sind für Verkürzung der Arbeitszeit und für Bezahlung nach Stunden in den Streik eingetreten. In Palermo ist der Streik der Hafenarbeiter, Schiffslader, Bootsführer usw. siegreich für die Arbeiter beendet. Die Wälder haben durch Vermittlung der dortigen Arbeitskammer einen günstigen Tarif mit den Meistern vereinbart. In Nisa (Serbien) griffen die Beamten, die seit zwei Monaten keinen Gehalt bekommen hatten, zur Selbsthilfe. Sie stürzten die Kreiskasse und verteilten die vorgefundenen Gelder unter sich.

### Gingänge.

Der Arbeitsmarkt, Halbmonatsschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarktberichte (Herausgeber Dr. F. Jastrrow, Verlag von Georg Reimer in Berlin), enthält in Nr. 4 des fünften Jahrganges u. a. Rundschau über die Lage des Arbeitsmarktes (s. o.); Amtliche monatliche Krankenkassenstatistik. Arbeiterwechsel und Unfallstatistik. Invaliden- und Witwenversicherung für Gewerkschaftsbeamte. Postkont englischer Schiffe. — Situationsberichte (auf die wir noch zurückkommen). Statistisches Monatsmaterial. Verwaltung der Arbeitsnachweise. Arbeitslosen-Fürsorge. Litterarische Neu-Erscheinungen. Beilage: Mitgliederliste des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise nebst zahlenmäßigen Angaben über Oktober 1901.

### Briefkasten.

H. St. in Solingen: Selbstverständlich findet der Bericht Aufnahme. Bei den früheren Berichten waren bei der Ablehnung Gründe für uns maßgebend, die für Ihren Bericht nicht zutreffen. — M. Sch. in Barmen: Mit dieser Frage müssen Sie sich schon an spezielle Fachleute — vielleicht an das Kempewerk in Nürnberg — wenden.

Verächtigung. In der Rundschau vom Nr. 132 des Corr., welche von der Kreis-Amts-Sitzung auch des VI. Tarifkreises handelt, ist nachzutragen, daß Dessau — bisher ohne Lokalzuschlag — einen solchen von 5 Proz. zugestimmt erhalten hat.

## Verbandsnachrichten.

**Bezirk Bonn.** Die vierte diesjährige Bezirksversammlung findet Sonntag den 15. Dezember in Siegen i. W. statt. Anträge sind bis spätestens den 8. Dezember an den Vorsitzenden Th. Walbus in Bonn-

**Boppelsdorf, Burggartenstraße 14, einzujenden.** — Alles Nähere befragt das den Mitgliedern noch zugehende Zirkular.

**Bezirk Elberfeld.** Da der Bezirksvorstand in Folge Niederlegung der Aemter zum Teile verwaist ist und eine Neuwahl auf der Bezirksversammlung nicht zu Stande kam, sind Briefe bis auf weiteres an den Kassierer Aug. Peus in Elberfeld, Oberstraße 5, zu richten.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Augsburg 1. der Seher Friedrich Jakob Stork, geb. in Augsburg 1882, ausgel. in Persee 1901; war noch nicht Mitglied; 2. der Drucker Paul Stirner, geb. in Regensburg 1882, ausgel. das. 1900; war schon Mitglied. — In Erlangen der Schweizerdegen Johann Peter Schorr, geb. in Burgarnbach 1877, ausgel. in Fürth 1894; war schon Mitglied. — In Fürth die Seher 1. Wilhelm Gutenberg, geb. in Fürth 1883, ausgel. das. 1901; 2. Michael Schramm, geb. in Hoffurt 1881, ausgel. in Fürth 1898; waren noch nicht Mitglieder. — In München die Drucker 1. Benno Mittenberger, geb. in München 1868, ausgel. das. 1885; 2. Hans Siller, geb. in München 1870, ausgel. das. 1889; waren noch nicht Mitglieder. — Ludwig Zoeltich in München, Auenstraße 22, I.

In Barmen der Seher Hermann Vothe, geb. in Hannover 1876, ausgel. das. 1894; war noch nicht Mitglied. — In Münster i. W. der Seher Wilh. Hinjenbrock, geb. in Essen a. d. Ruhr 1881, ausgel. das. 1900; war noch nicht Mitglied. — G. Beckesser in Münster, Wolbederstraße 34.

In Planensee der Seher Herthold Zembrusti, geb. in Neumünster (Posen) 1883, ausgel. das. 1901; war noch nicht Mitglied. — In Posen der Seher Karl Martens, geb. in Tönning 1880, ausgel. das. 1901; war noch nicht Mitglied. — F. Chr. Heilmann in Flensburg, Angelfurterstraße 44.

In Pöckum der Seher Friedrich Bahde, geb. in Gütersloh 1854, ausgel. in Bielefeld 1877; war schon Mitglied. — In Witten der Seher Wilhelm Münch, geb. in Ermsleben 1866, ausgel. das. 1885; war schon Mitglied. — In Herne der Schweizerdegen Franz Borgmann, geb. in Solingen 1884, ausgel. in Herne 1901;

war noch nicht Mitglied. — H. Dammeier in Bochum, Mauritiusstraße 16.

In Dresden die Seher 1. Paul Birnbaum, geb. in Reichwalde 1880, ausgel. in Niesky 1899; war noch nicht Mitglied; 2. Pfil. Karl Ebel, geb. in Geisenheim a. Rh. 1867, ausgel. in Wiesbaden 1884; 3. der Drucker Aug. Wölmer, geb. in Osterwald 1873, ausgel. in Hannover 1891; waren schon Mitglieder. — In Meissen der Seher Alfred Karl Langner, geb. in Schweidnitz 1883, ausgel. in Saarau 1901; war noch nicht Mitglied. — In Nabeberg der Seher Richard Otte, geb. in Reichenstein i. Schl. 1881, ausgel. in Frankenstein 1900; war noch nicht Mitglied. — F. Steinbrück in Dresden, Schumannstraße 55, part.

In Hörde die Seher 1. Hermann Rehmert, geb. in Hirtelen 1883, ausgel. in Hörde 1901; 2. Hugo Wagener, geb. in Brütcherhof 1883, ausgel. in Hörde 1901; waren noch nicht Mitglieder. — In Schwerte der Schweizerdegen Wilh. Altenhof, geb. in Altendorf bei Essen 1883, ausgel. das. 1901; war noch nicht Mitglied. — Fr. Döller in Dortmund, Arbeiterzeitung.

In Kaiserslautern die Seher 1. August Braun, geb. in St. Wendel (Bez. Trier) 1880, ausgel. das. 1899; war noch nicht Mitglied; 2. Adam Scheffack, geb. in Bilsheim 1867, ausgel. in Kirchheimbolanden 1884; war schon Mitglied. — Frh. Merkel, Gasstraße 34.

In Königsberg i. Pr. die Seher 1. Otto Kalweil, geb. in Königsberg 1882, ausgel. das. 1901; 2. Richard Lankeil, geb. in Quida (Kreis Johannisburg) 1882, ausgel. in Königsberg 1901; waren noch nicht Mitglieder. — In Memel der Seher Oskar Allenstein, geb. in Memel 1879, ausgel. das. 1898; war schon Mitglied. — W. Ginius in Sachheim 7.

In Posen die Seher 1. Emil Rehring, geb. in Breschen 1881, ausgel. das. 1900; 2. Josef Maciejewski, geb. in Posen 1880, ausgel. das. 1899; 3. Max Fehlsberg, geb. in Samter 1882, ausgel. das. 1900; 4. Adolf Hein, geb. in Lissa i. P. 1881, ausgel. das. 1900; waren noch nicht Mitglieder. — F. Wagner in Posen O. 5, Kronprinzstraße 9.

In Quedlinburg a. S. 1. der Drucker Karl Lütke, geb. in Greiswalde 1867, ausgel. das. 1887; war schon Mitglied; 2. der Schweizerdegen Richard Gangloff, geb. in Reichlingen 1883, ausgel. in Bad Liebenstein 1901;

war noch nicht Mitglied. — D. Jock in Halberstadt, Bürgerzeitung.

In Hlybnik der Seher Emil Höhne, geb. in Soldin (Brandenburg) 1881, ausgel. in Pleß 1901; war noch nicht Mitglied. — Georg Selzer in Beuthen (D. S.), Hohenzollernstraße 4.

In Tangermünde der Seher Otto Schulz, geb. in Tangermünde 1883, ausgel. das. 1901; war noch nicht Mitglied. — R. Herwig in Ragdeburg-N., Molkenstr. 23.

In Zeitz der Seher Hermann Nothe, geb. in Zaucha bei Leipzig 1875, ausgel. das. 1894; war schon Mitglied. — Fr. Klauke, Nikolaiplatz 9, II.

**Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.**

**Hagen i. W.** Der Seher Henry Grobe (Hauptb. Nr. 41528), angeblich auf der Reise, hat während seiner letzten Konvention in Fletolohn nicht ein, sondern zwei Beiträge geleistet, so daß G. in Summa 44 Beiträge leistet. Die Herren Verwalter wollen dies gefälligst richtig stellen.

**Planen i. B.** Der Seher Adam Protting' aus Weitzweiler, welcher ohne Buch und Legitimation abgereist ist, wolle sich sofort beim hiesigen Verwalter melden, andernfalls Ausschluss beantragt wird.

**Verband der Elb-Lothringischen Buchdrucker.**

**Reg.** Die Adresse des ersten Vorsitzenden lautet von jetzt ab: H. Götten, Kleine Saalbrückenstraße 2.

**Zentralverein der Buchdrucker und Schriftgießer Böhmens.**

**Filiale Sur (Böhmen).** Der Drucker Alois Trillich aus Würzburg wird hiermit aufgefordert, seinen Verpflichtungen der hiesigen Filiale gegenüber binnen 14 Tagen nachzukommen, widrigenfalls die ganze Angelegenheit in einem ausführlichen Artikel im Corr. veröffentlicht wird.

**Schweizerischer Typographenbund.**

Vor Konditionsannahme im Gebiete der Sektion Chur wollen die Kollegen unter allen Umständen beim Sektionsvorstande (Präsident R. Stredeisen) Erkundigungen einziehen.

**Buchdruckerz.** musterh. einge., Vorort Berlin mit jährl. Reingew. von über 5000 Mk., für 12000 Mk. verkauft. Werte Offerten unter „Buchdruckerei“ Hauptpostl. Berlin erb. [812]

**Verlagsbuchhändler** wünscht wegen Ueberlassung **Accidenzdruckerei** an nur tüchtigen Buchdrucker zu verkaufen oder zu verpachten event. auch Beteiligung. Preis 10000 Mark. Altes Geschäft, viel Schriftmaterial, freie Kundenschaft, sehr ausdehnungsfähig. Werte Off. unter E. G. 818 an die Geschäftsstelle d. W. erbeten.

**Stempelschneiderei!**

Empfehle mich im Schneiden von Schriften jeder Art. Sauberster Schnitt, peinlichste Accuratess. Proben stehen jederzeit zur Verfügung. [817]

**W. Kirchner jr.,**  
Stempelschneiderei und Graviranstalt  
Frankfurt a. M.

**Junger flatter Seher**

sucht zum 25. November oder später dauernde Stellung. Am liebsten für Accidenzsch. Postamt bevorzugt. Werte Offerten an **Max Morath,** Lauterbach (Weßen). [813]

**Tüchtiger** [822]  
**Typographseher**

sucht sofort dauernde Stellung. Werte Off. erbeten; Berlin, Postamt 33, unter A. F. 2.

**Tüchtiger Seher**

in allen Sagarten bewandert, sucht nach Süddeutschland Stellung. Werte Offerten erb. Beten an [819]  
**Julius Eckert,** München, Humboldtstr. 9, I.

**Tüchtiger Schriftgießer**

im Hand- u. Maschinengusse, Fertigmachen, Schönschön u. Suttieren selbstständig u. erfahren, sucht dauernde Stellung ev. auch als Stereotypur u. Galvanoplastiker. Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Werte Offerten erbeten unter „Tüchtig 770“ an die Geschäftsst. d. W.

**Warnung!**

In letzter Zeit hat eine hiesige Firma versucht, vor auswärts Geschäften zu engagieren. Da am hiesigen Tage Arbeitslose genug vorhanden sind und mit den von der betreffenden Firma gezahlten Löhnen in unsern teuren Wälder nicht auszukommen ist, warnen wir vor Annahme einer Konvention am hies. Tage ohne vorher Erkundigungen einzuziehen. Auskunft erteilt jederzeit gern, auch an **H. v. Riegler,** Wagramstraße 10, Wiesbaden, November 1901. [820]

**Der Vorstand des Bez. Vereins Wiesbaden.**  
(W. d. D. W.)

**Verein der Berliner Buchdrucker u. Schriftgiesser.**

Des **Sabtages** wegen findet der **Bücherwechsel** **Dienstag den 19. November** statt. **Die Bibliothekskommission.** [808]

**Liedertafel Gutenberg von 1877,**  
Hamburg-Altona.

**Sonntag den 24. November, mittags präzis 1 Uhr:**

**Matinee (Lieder-Konzert) im Sagebiel'schen Etablissement (Marmor-Saal)** unter gef. Mitwirkung von Frau **Sophy Schröder,** Hamburg, der Klavier-Virtuosin **Hel. Aug. Götz-Teichmann,** Berlin sowie uners. verehrten Dirigenten **Herrn F. A. Heubrecht.** — Eintritt für Mitglieder der Liedertafel frei; für alle übrigen Buchdrucker und sonstigen Eingeführten à Person **50 Pf.** — Die Mitglieder der Liedertafel legitimieren sich durch **Mitgliedskarte.** — Einführungsarten sind durch die Vorstandsmitglieder sowie durch unsere Boten Kollegen **Dreher** zu erhalten. — Jedes Mitglied der Liedertafel hat das Recht, eine **Dame frei einzuführen.** — **Programm 10 Pf.**

Saallösung **12 1/2 Uhr.** \* **Anfang präzis 1 Uhr.**

**Sonntag den 8. Dezember:**

**Generalversammlung Kleine Rosenstraße 16**  
(Ecke Paulstraße).

**Anfang präzis 11 Uhr.**

**Der Vorstand.** [816]

**4000**

**Damen** als ihren schönsten **Schmuck**

tragen diese

**10000**

Damen sehnen sich nach diesem Kleinode, das wir in elegantem Etui gegen Einwendung von nur **3,05 Mk.** sofort zusenden. [505]

**Graphische Verlags-Anstalt P. Goldschmidt,** vormals Hermann Sachse, Halle a. S., Goethestraße 11. **Ludwig Wuchererstr. 28.**

**Für die Praxis**

empfehle ich den geehrten Kollegen den als sachlichen Bildner anerkannten **Deutschen Buch- und Steindruck.** **Heft 1 des 8. Jahrgs.** jedoch erschienen. Preis pro Jahrg. 7 Mk. für Berlin, 9,50 Mk. für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, 12 Mk. für die übrigen Länder. [678]

**Gustav Fischer,** vorm. C. Werners Buchh., Berlin SW 29, Biblikstraße 5. **Spezialität: Buchdrucker-Literatur.**

**Spezial-Offerte!** Meyers Kleines Konversations-Lexikon neueste (VI.) Aufl., 3 Bde. à 10 Mk. kompl. franco und ohne Anzahl., gegen monatl. Teilz. von 2 Mk. zu bez. durch **E. Bultz,** Berlin NW., Birkenstr. 26. **Prospekte zu Diensten.** [823]

Bei Einführung des neuen Tarifes leisten die **Tabellen zur Satzberchnung** gute Dienste. Zu beziehen durch **R. Härtel** in Leipzig-N., Eisenbahnstraße 15, für 3 Mk.

**Leipzig.**

**Chemalige Seher d. Leipz. Volkszeitung.**

Sonntag den 24. November, dem Jahrestage des Austrittes aus der Leipz. Volkszeitung: **Gemüthliches Beisammensein** abends 7 Uhr beim Kollegen **Lutmann,** L.-Neustadt (Rats Keller). [824]

**!! Der Stolz des Fachmannes !!**

**Farbenprächtige Kupfer-Autotypie.**

**Vorzügliches Geschenkh!**

Mit Rahmen 5,50 Mk. Ohne Rahmen 3 Mk. **Stellbild 3 Mk.** — **Vertreter gesucht!**

**Hermann Sachse, Halle-Saale,**  
Ludwig-Wuchererstrasse 28.

Man adressiere genau wie hier!

**Richard Härtel, Leipzig-N.**

**Buchhandlung und Antiquariat**

liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.

Als **Weihnachtsgeschenke** eignen sich folgende illustrierte **Klassiker-Ausgaben** in eleganten Einbänden: **Haus 2 Bde. 4 Mk., Heim. Seine Auswahl 1 Bd. 3 Mk., Leipziger dramatische Meisterwerke 1 Bd. 3 Mk., Schiller 2 Bde. 4 Mk., Schafepetre 2 Bde. 4 Mk., Goethe 2 Bde. 4 Mk.**

**Ferner:**

**Die Lehre vom Accidenzsaße.** Herausgegeben von **Weg. Waldow,** neu bearbeitet von **Friedr. Bauer.** 3. vermehrte und verb. Aufl. geb. 10 Mk.

**Buch- und Geschäftsführung für Buchdruckereien.** 2 Teile. 5 Mk.

## Entscheide der laut § 47 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarif-Amt der Deutschen Buchdrucker.)

### Tarifkreis I (Nordwest).

Schiedsgericht Hannover.

Klageobjekt: Feststellung eines Feiertages.

Sachverhalt: In einer Stadt der Provinz Hannover wurde in der dort bestehenden Druckerei der 2. Februar bisher als Feiertag gehalten und zwar zur Feier des Reformationsfestes bezw. des Festes Mariä Lichtmess. In diesem Jahre wurde den Gehilfen am Tage vorher eröffnet, daß am 2. Februar gearbeitet werden würde; die Gehilfen erklärten sich hierzu bereit, jedoch nur gegen Bezahlung der Entschädigung für Feiertagsarbeit. Die Firma vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß der zweite Februar kein gesetzlicher Feiertag sei, verweigerte die Bezahlung der beantragten Entschädigung und verwies die Gehilfen zur Klarstellung des Streitfalles an das Schiedsgericht.

Entscheid (einstimmig): Das Schiedsgericht erklärt sich für inkompetent zur Befandlung des Streitfalles.

Begründung: Der § 34 des Tarifes schreibt in seinem letzten Absätze ganz bestimmt vor, daß die Feststellung der in Bezug auf den Tarif als Feiertage geltenden Tage im Zweifelsfalle der Prinzipalität und Gehilfenschaft eines Ortes bezw. einer von beiden Teilen niederzusetzenden Kommission vorbehalten bleibt. Da diese vorgeschriebenen örtlichen Verhandlungen noch nicht vorausgegangen und selbst die Gehilfen am Orte sich über die Streitfrage nicht einig sind, mußte das Schiedsgericht eine Entscheidung ablehnen.

Klageobjekt: Nichtbezahlung von Ueberarbeit.

Sachverhalt: Den Maschinenmeistern einer Druckerei war wiederholt aufgegeben worden, ihre Maschinen nach Feierabend druckfertig zu machen und dafür am folgenden Tage weniger Stunden, entsprechend der längeren Beschäftigung am vorhergehenden Tage, zu arbeiten; eine Zeit lang entsprachen die Maschinenmeister dieser Anordnung, verlangten aber später für die nach Feierabend zu leistende Arbeit Entschädigung gemäß § 34 des Tarifes. Schließlich wurde noch ein Maschinenmeister eingefleht, dessen Arbeitszeit von Mittag bis Mitternacht liegen sollte und der an den Maschinen weiter druckte, wenn die übrigen Maschinenmeister Feierabend hatten; auch dessen Arbeitsbeginn ist ein unbestimmter. Die Firma glaubte sich zu dieser Arbeitsverschiebung berechtigt, weil die Gehilfen trotzdem nicht mehr als 54 Stunden pro Woche arbeiten; was über 54 Stunden an Arbeitszeit geleistet werde, will sie als Ueberstunden bezahlen.

Entscheid (einstimmig): Die tägliche Arbeitszeit ist eine regelmäßige und neunstündige; darüber hinausgehende Arbeitsstunden sind als Ueberstunden zu bezahlen. Verschiebung der Arbeitszeit je nach Arbeitsauftrag ist tarifwidrig.

Begründung: Die Schiedsrichter beziehen sich bei Bildung des Urteiles auf die Auslassungen des Kommentars zu der strittigen Sache und sei deshalb hiermit an Stelle der Wiedergabe der Begründung auf die Seiten 79 und 106 des Kommentars verwiesen.

### Tarifkreis III (Main).

Schiedsgericht Darmstadt.

Klage wegen tarifwidriger Entlohnung.

Sachverhalt: Der Kläger hatte als Drucker bei der beklagten Firma ausgeleht und wurde ihm für die ersten beiden Wochen im Gehilfenstande 12 Mk. statt 16,25 Mk. Wochenlohn gezahlt. Die beklagte Firma motiviert diesen tarifwidrigen Lohn damit, daß der Neuausgelehte in seiner Belegzeit sich zu wenig angeeignet habe, um Anspruch auf eine tarifmäßige Entlohnung erheben zu können. Absicht der Firma sei es gewesen, dem Kläger zugleich mit der Lossprache auch die Entlassung zuzunehmen zu lassen, es sei von dieser Maßnahme aber Abstand genommen worden, weil dies der Firma als eine Härte erschien. Des Klägers fernere Beschäftigung sollte aber abhängig gemacht werden von seiner Leistung als Gehilfe während der nächsten vierzehn Tage. Da sich der Kläger in dieser Zeit bemühte, seine Pflicht zu erfüllen, sei ihm das tarifliche Minimum von der dritten Woche ab zugesprochen worden; als der Faktor dem Kläger davon Mitteilung machte, habe ihm letzterer entgegen, daß die Anlegenheit durch das Schiedsgericht seine Erledigung finden werde. Diese Erklärung soll in einer verletzenden Weise abgegeben worden sein, so daß die sofortige Kündigung des Klägers erfolgte.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist zur Zahlung von je 4,25 Mk. pro geleistete Arbeitswoche an den Kläger verpflichtet.

Begründung: Jede tariftreue Firma ist verpflichtet, ihre Gehilfen nach tariflichen Sätzen zu entlohnen; sind diese nicht im Stande, das tarifliche Minimum zu verdienen, so ist die Firma berechtigt, die betreffenden Gehilfen mit tarifmäßiger Kündigungsfrist zu entlassen.

### Tarifkreis IV (Südwest).

Schiedsgericht Mannheim-Ludwigshafen.

Klageobjekt: Rückzahlung eines Lohnabzuges von 15 Mk.

Sachverhalt: Dem Kläger war die Korrektur eines Formulars übertragen worden, an dessen Spitze Litera K 2 statt K 4 gesetzt worden war. Nach Erledigung der Hauskorrektur kam ein Maschinenabzug an den Auftraggeber, den derselbe an die Druckerei mit dem Bemerkten zurückgab, daß das Formular auf vorhandene Fehler in der Druckerei selbst gepulvert werden solle. Nun soll nach den Angaben der Firma bereits in der Hauskorrektur das Litera K 2 in K 4 umgeändert, vom Kläger aber übersehen worden sein; ebenso soll der stehengebliebene Fehler in die zweite Korrektur übertragen, aber ebenfalls vom Kläger nicht gemacht worden sein, während in der Preßrevision, die dem Kläger übertragen war, der Fehler ebenfalls nicht gemerkt wurde. Die von der Firma vorgelegten beiden Korrekturen enthalten die Korrektur der Ziffer 2 in 4. Der Kläger aber behauptet, daß die Fehler gezeichnet waren, als ihm die Korrektur überwiesen wurde und wird in dieser Angabe durch einen Kollegen unterstützt, der wenigstens betreffs der Hauskorrektur behauptet, daß der Fehler nicht gezeichnet war; die zweite Korrektur habe er nicht gesehen.

Entscheid (einstimmig): Der Kläger ist mit seiner Klage abzuweisen.

Begründung: Die Aussagen der Parteien stehen zu einander in direktem Widerspruche und lassen sich nur durch zugehörige Vernehmung so aufklären, daß ein Schiedspruch möglich ist. Zeugen eiblich zu vernehmen ist das Tarif-Schiedsgericht aber nicht berechtigt, weshalb es den Kläger vor das Gewerbegericht verweist.

### Schiedsgericht Stuttgart.

Klageobjekt: Zwei Tage Lohn.

Sachverhalt: Den Klägern, fünf Maschinenmeistern, wurde am Pfingstnabend geschäftsseitig mitgeteilt, daß sie ihre Arbeit erst am Donnerstag der Pfingstwoche — statt am Dienstag — wieder aufnehmen könnten, weil die Reparatur- und Reinigungsarbeiten an dem Dampfkeffel nicht früher beendet werden könnten. Am darauffolgenden Samstag erhielten die Maschinenmeister statt für sechs Tage nur für vier Tage Lohn, indem die Firma sich nicht verpflichtet hielt, den Maschinenmeistern den Lohn für die zwei Tage auszus zahlen, an welchen der Betrieb wegen der vorgeschriebenen Kesselreinigung ruhen mußte.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist verpflichtet, den Klägern für die zwei Tage den Lohn nachzusahlen.

Begründung: Der § 32 des Tarifes setzt fest, daß der Gehilfe einerseits verpflichtet ist, die Arbeitszeit pünktlich innezuhalten, daß aber andererseits auch der Prinzipal verpflichtet ist, den Gehilfen voll zu beschäftigen und ihn bei unzureichender Arbeit für etwaige Zeitverhältnisse nach seinem Durchschnittsverdienste zu entschädigen. Daß die gesetzlich vorgeschriebene Kesselreinigung den Prinzipal von dieser tariflichen Pflicht entbinden müßte, kann nicht anerkannt werden, zumal dem Prinzipale Gelegenheit geboten war, die Maschinenmeister während des Stillstandes der Maschine eventuell mit einer gründlichen Reinigung derselben zu beschäftigen.

### Tarifkreis V (Bavern).

Schiedsgericht München.

Klageobjekt: Unverschuldete Zeitverjämnis.

Sachverhalt: Die Kläger hatten als berechnende Maschinenseher morgens 7 Uhr mit der Arbeit zu beginnen und zwar mit dem Segen. Die Kläger waren zur festgesetzten Stunde auch arbeitsfertig, es fehlte ihnen aber das Manuskript zum Segen, weil der mit Ausgabe desselben betraute Gehilfe noch nicht zur Stelle war; derselbe hatte sich mit dem Arbeitsbeginn verspätet, so daß die Kläger erst 7,40 Uhr mit ihrer Arbeit beginnen konnten. Für diese unverschuldete Zeitverjämnis und dadurch entstandenen Ausfall an Verdienste stellte jeder der Kläger am Wochenschlusse 47 Pf. in Rechnung. Die Firma weigerte sich, diesen Betrag zu zahlen, weil die Kläger unterlassen hatten, diese Störung dem Oberfaktor sofort zu melden; wäre dies geschehen, würden die Seher anderwärts beschäftigt worden sein.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist zur Zahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet.

Begründung: Nach § 32 des Tarifes hatten die Kläger Anspruch auf volle Beschäftigung, im andern Falle auf Entschädigung in Höhe ihres Durchschnittsverdienstes; diese Bestimmung des § 32 gilt nach § 9 des Segen-

maschinentarifes auch für die Maschinenseher. Wenn die nach dem Klagefalle entstandene Zeitverjämnis auch nicht in unzureichender Arbeit ihren Grund hatte und die Firma an diesem Zeitverluste eine direkte Schuld nicht trug, so war es doch ein Beauftragter der Firma, dem die Schuld hieran bezuzurechnen war. Die Firma hat Recht, wenn sie beansprucht, daß über derartige Störungen sofort an der dafür eingesezten Stelle Meldung zu machen ist und sie hat dies nach dem Klagefalle durch eine entsprechende Anordnung auch ausdrücklich von ihrem Personale verlangt. Wenn die Kläger im vorliegenden Falle diese sofortige, damals noch nicht angeordnete, Meldung unterließen und während eines Zeitraumes von 40 Minuten auf das Eintreffen des mit der Manuskriptausgabe betrauten Gehilfen warteten und mit der Meldung des Ausbleibens desselben vorab noch hintanhielten, so ist dies leicht zu erklären: sie wollten dem Betreffenden mit ihrer Meldung nicht selbst Ungelegenheiten bereiten. Sie hielten aber andererseits auch die Firma bezw. deren Aufsichtsorgane für verpflichtet, sich zu überzeugen, daß die Segenmaschinen noch nicht und aus welchem Grunde sie nicht im Gange waren. Die Schuld an der Zeitverjämnis lag an einem von ihr Beauftragten, und demgemäß waren die Kläger auch berechtigt, für den verloren gegangenen Arbeitsverdienst sich schadlos zu halten.

Klageobjekt: Vorzeitige Entlassung.

Sachverhalt: Kläger war Maschinenmeister und kam wegen ungenügender Zurückhaltung einer Druckarbeit mit dem Obermaschinenmeister in einen Wortwechsel, der schließlich zu Thätlichkeiten seitens des Obermaschinenmeisters ausartete. An den Kläger stellte die Firma hierauf das Verlangen, dem Obermaschinenmeister Abbitte zu leisten oder aber das Geschäft sofort zu verlassen; letzterem Verlangen kam der Kläger nach. Der Kläger stand bereits im Kündigungsverhältnisse und hatte noch eine Woche Kündigungsfrist.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger für eine Woche den Lohn auszus zahlen.

Begründung: In dem Wortwechsel, der zwischen den strittigen Personen stattfand, kann ein Grund zur sofortigen Entlassung des Klägers nicht erblickt werden; die Thätlichkeit aber ging nicht vom Kläger, sondern vom Obermaschinenmeister aus und war für diese Ausschreitung auch nur der letztere verantwortlich zu machen, zumal zu einer derartigen Handlungsweise eine Provokation durch den Kläger absolut nicht vorlag. War nach diesem Vorfalle ein Zusammenarbeiten zwischen den streitenden Personen ausgeschlossen, so war die sofortige Entlassung einer derselben verständlich, es konnte dies aber nach dem vorliegenden Sachverhalte nicht auf Kosten des Klägers geschehen.

### Tarifkreis VII (Sachsen).

Schiedsgericht Dresden.

Klageobjekt: Schutz des § 48 des Tarifes.

Sachverhalt: Die beklagte Firma hatte eine schriftliche Anordnung an ihre berechnenden Seher bezüglich des Ableses ergeben lassen, die zum Ziele hatte, die Seher zum Ablesen des von ihnen im Rechnen hergestellten Seges während der laufenden Arbeit zu verpflichten; ausdrücklich aber war bestimmt, daß solche Teile des Ableses, der zum Segen nicht zu verwenden und im Gewißgelbe hergestellbar war, von den berechnenden Sehern nicht abzulegen waren. Der Kläger erblickte in dieser Anordnung eine Verletzung des § 25 des Tarifes, verweigerte die Anerkennung dieser Anordnung und erschied deshalb seine Kündigung.

Entscheid (einstimmig): Der Anspruch des Klägers wird abgelehnt, gleichzeitig aber bedauert, daß die Firma dem Schiedsgerichte durch Entlassung des Klägers vorgegriffen habe.

Begründung: Die bezügliche Anordnung lag dem Schiedsgerichte im Originale vor; dieselbe mußte lediglich als eine überflüssige Ergänzung der im § 25 enthaltenen Bestimmung bezeichnet werden, von einem Verstoße gegen den Tarif konnte aber keine Rede sein. Dagegen stehen die Schiedsrichter auf dem Standpunkte, daß die Kündigung des Klägers sich hätte vermeiden lassen, wenn die Firma einen Entscheid über das Zulässige ihrer Anordnung herbeigeführt hätte.

### Schiedsgericht Leipzig.

Klageobjekt: 2,60 Mk. für entzogene Pakats; Schutz des § 48 des Tarifes.

Sachverhalt: Der Kläger setzte ein Werk im Rechnen, wobei ihm die Firma die zwei Titel-Pakats von der Wochenrechnung fricht. Der Kläger beehrte jedoch auf seiner Forderung und wurde entlassen. Die Firma machte vor dem Termine geltend, daß der Kläger wegen ungebührlichen Verhaltens und nicht wegen seiner Forderung entlassen worden sei; auch erhebt die Firma in einem Briefe an den Kläger und nach dessen Entlassung eine Gegenforderung in Höhe von 4 Mk.

**Entscheid (einstimmig):** Die Firma ist zur Zahlung der eingeklagten 2,60 Mk. verpflichtet, dem Kläger ist der Schutz des § 48 zuzubilligen und die Gegenforderung der Firma ist abzuweisen.

**Begründung:** Die Forderung des Klägers stützt sich auf den Tarif und wird mit § 23, Abs. 6 desselben in einwandfreier Weise begründet. Die Angabe der Firma, daß der Kläger wegen seines respektlosen Verhaltens entlassen worden sei, wird durch die Anhörung der Parteien nicht bewiesen, es ist vielmehr als Entlassungsgrund die Geltendmachung eines tariflich berechtigten Anspruchs seitens des Klägers anzunehmen. Die Gegenforderung der Firma mußte abgelehnt werden, weil dieselbe bei der letzten Lohnauszahlung dem Kläger gegenüber geltend zu machen war, nicht aber nach dessen Austritt aus dem Arbeitsverhältnisse.

**Klageobjekt:** Schutz des § 48 des Tarifes.  
**Sachverhalt:** Dem Kläger wurden von der Wochenrechnung 1,20 Mk. in Abzug gestellt, die derselbe für unverschuldet Korrekturen berechnet hatte. Da derselbe aber auf seiner Forderung bestand, wurde ihm der strittige Betrag ausbezahlt, aber auch gleichzeitig seine Kündigung vorgenommen.

**Entscheid (einstimmig):** Der Kläger ist bei den Arbeitsnachweisen an erster Stelle vorzumerken.

**Begründung:** Aus der Verhandlung mit den Parteien ergab sich die Berechtigung der Forderung des Klägers. Dagegen konnte der Einwurf der Firma, daß der Kläger wegen Beleidigung des Faktors entlassen worden sei, als berechtigt nicht anerkannt werden, weil in dem fortgesetzten Wortwechsel zwischen Faktor und Kläger eine Beleidigung des erstern nicht erfolgt war.

### Tarifpreis VIII (Berlin-Brandenburg).

#### Schiedsgericht Berlin.

**Klageobjekt:** 0,36 Mk. für zu wenig erhaltenen Lohn, 2,04 Mk. für Ueberstunden.

**Sachverhalt:** Der Kläger war durch vier Tage bei der Beklagten gegen das tarifliche Minimum beschäftigt gewesen; der Austritt aus dem Geschäft erfolgte wegen Differenzen mit der Geschäftsleitung. Die Beklagte führt 9 1/2 stündige Arbeitszeit. Der Kläger hatte gegen diese um eine Viertelstunde längere Arbeitszeit nicht früher als bei seinem Abgange Einwendungen erhoben und berechnet nun die Viertelstunde Mehrarbeit an den vier geleisteten Arbeitstagen als vier volle Ueberstunden mit 2,04 Mk. Ferner machte der Kläger geltend, daß ihm für die 36 geleisteten Tagesarbeitsstunden pro Stunde nur 47 Pf., nicht 48 Pf., angerechnet worden seien. Die Beklagte führte dazu aus, daß die 9 1/2 stündige Arbeitszeit des andern Personales wegen besterhen müsse, dem gegenüber sich die Buchdrucker wie 1 : 3 verhielten. Jedem eintretenden Buchdrucker werde davon Kenntnis gegeben.

**Entscheid (einstimmig):** Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger 0,72 Mk. als fehlenden Wochenlohn und 0,58 Mk. für eine Ueberstunde nachzuzahlen, zusammen also 1,30 Mk., statt 2,40 Mk., wie dies der Kläger beanprucht.

**Begründung:** Der Kläger war zu einem Wochenlohn von 26,25 Mk. beschäftigt; da Kläger aber nur 36 Stunden bei der Beklagten Firma arbeitete, so hatte er zu beanspruchen 17,64 Mk. Der Stundenlohn wird nach dem Tarife ermittelt durch Division des Wochenlohnes mit der Arbeitsstundenanzahl 54; etwaige Bruchteile werden nach oben abgerundet, weshalb der Stundenlohn des Klägers 49 Pf. betrug. Die Forderung des Klägers auf Bezahlung der Ueberstunden ist insofern unberechtigt, als er vier Viertelstunden unter Berufung auf den Tarif als vier volle Stunden berechnet. Es handelt sich im vorliegenden Falle aber gar nicht um Ueberstunden, sondern um eine Entschädigung für die tägliche Viertelstunden-Mehrarbeit. Da der Kläger während seiner Arbeitsdauer sich damit einverstanden erklärte, so wäre er mit dieser Forderung abzuweisen gewesen; denn er konnte nicht nachträglich etwas fordern und als tarifwidrig bezeichnen, mit dem er während der Arbeitsdauer zufrieden war. Für die Entschädigung der Viertelstunden spricht vielmehr ein Beschluß des Tarif-Ausschusses vom Jahre 1896, der allerdings der Firma nicht bekannt sein konnte, weil er im Tarife nicht aufgenommen, sondern als gesetzmäßige Bestimmung nur zu Protokoll genommen wurde. Nach diesem Beschlusse ist solchen Firmen, die Buchdruckerei nur als Nebenbetrieb führen — wie dies bei der Beklagten der Fall — gestattet, eine längere Arbeitszeit als die tarifmäßig festgesetzte zu führen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die längere Arbeitszeit den Buchdruckern als Ueberstunden gemäß § 34 des Tarifes zu entschädigen ist. Demnach würde das (ortsübliche) tarifliche Minimum für Buchdrucker bei der Beklagten betragen: 26,25 Mk. Wochenlohn für 54 stündige Arbeitszeit, 0,74 Mk. für 1 1/2 Stunde Mehrarbeit pro Woche und 0,38 Mk. Entschädigung gemäß § 34 des Tarifes, in Summa 27,37 Mk. pro Woche.

**Klageobjekt:** 19,45 Mk. Lohnabzug.

**Sachverhalt:** Dem Kläger lag als Maschinenmeister hauptsächlich der Druck antistischer Formulare ob. Vielfach bestand dieselben aus Titel- und Einlegebogen und zu meist war der Tabellentext des Titel- und Einlegebogens derselbe. In dem beklagten Falle erhielt der Kläger ein Formular mit 8000 Auflage zum Drucke. Als erste Form nahm er die Längslinien mit Tabellentopf in die

Maschine; die Revision, die er zurück erhielt, trug die Aufschrift 5000; das war die Auflage für den Titelbogen, während der Einlegebogen in 3000 zu drucken war. Der Kläger aber ließ die eingebogene Form in der ganzen Auflage durchgehen, d. h. er druckte 8000 statt 5000, in der Annahme, daß, wie bei den früheren Formularen, der Einlegebogen denselben Text aufweisen werde wie der Titelbogen; dies war nicht der Fall, infolgedessen waren 3000 Bogen Makulatur gedruckt, wofür ihn die Firma mit den Papierkosten ersatzpflichtig machte.

**Entscheid (einstimmig):** Der Kläger ist für die entstandene Makulatur verantwortlich.

**Begründung:** Der vorliegende Revisionsbogen beweist, daß für den Druck der ersten Form nur 5000 als Auflage angegeben war; danach hatte sich der Maschinenmeister zu richten. Auf die bloße Annahme hin, daß der Einlegebogen wohl, wie üblich, denselben Text haben werde wie der Titelbogen, statt 5000 Auflage 8000 zu drucken, dafür setzte jede Entschuldigung. Das Schiedsgericht erachtet es aber als eine Härte, daß der Kläger neben dem Lohnabzug auch noch die Entlassung erhalten habe und es erklärt sich deshalb die Firma auf Vorschlag bereit, die Hälfte der Haftsumme an den Kläger wieder zurückzuzahlen.

**Klageobjekt:** 49,50 Mk. an Lohn für einen Arbeitstag.

**Sachverhalt:** Die elf Kläger waren zu einem Wochenlohn von 27 Mk. für eine Zeitung engagiert worden. Am sechsten Tage ihrer Beschäftigung an derselben mußten sie wegen entstandener Zahlungsschwierigkeiten zwischen Verleger und Drucker die Arbeit plötzlich einstellen, nachdem sie zwei Stunden gearbeitet hatten. Eine Wiederbeschäftigung fand nicht statt und die Kläger verlangten deshalb Auszahlung ihres Lohnes für den sechsten Arbeitstag, während die Firma nur für zwei Stunden den Lohn zahlen wollte, weil die Sezer ja nicht länger gearbeitet hätten. Die Kläger standen ohne Kündigung.

**Entscheid (einstimmig):** Die Firma ist zur Zahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet.

**Begründung:** Erfolgt die Entlassung eines Gehilfen nicht am Abende eines Tages, so hat er noch Anspruch auf volle Beschäftigung am nächstfolgenden Tage; ist letzteres nicht möglich, so ist der Gehilfe entsprechend zu entschädigen. Im beklagten Falle, wo die Lieferung des Manuskriptes an die Sezer unterblieb, hatte die Firma zwar das Recht, die Sezer im Laufe des angefangenen Arbeitstages mit Aufträgen zu beschäftigen, wenn sie dieselben aber entließ, mußte sie dieselben auch entschädigen.

**Klageobjekt:** Drei Lohnstunden.

**Sachverhalt:** Der Kläger war seit zwei Jahren bei der Firma als Maschinenmeister beschäftigt und bediente neben einer Doppelmachine noch vier Schnellpressen; an dem einen Tage war der Prinzipal mit der Leistung des Maschinenmeisters nicht zufrieden und aus Verdruß hierüber entließ er denselben sofort, nämlich drei Stunden vor Feierabend. Während die Firma für diese plötzliche Entlassung als Grund angibt, daß der Kläger sich ungebührlich benommen habe, befreit der Kläger diesen Einwurf, indem er keinerlei Auseinandersetzung mit dem Prinzipale gehabt haben will; auch legte er sein Abgangszeugnis vor, womit ihm der Prinzipal während seiner zweijährigen Tätigkeit auch stets gute Führung bestätigte.

**Entscheid (einstimmig):** Die Firma ist zur Zahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet.

**Begründung:** (S. vorstehenden Fall.) Zur Feststellung des eigentlichen Entlassungsgrundes bezog sich das Schiedsgericht als ausschlaggebend auf das vorgelegte Abgangszeugnis.

**Klageobjekt:** 24,82 Mark.

**Sachverhalt:** Die Kläger hatten ein Werk vollständig im Berechnen hergestellt. Da das Werk seit mehreren Jahren immer wieder neu herausgegeben wird, so bleiben vom Vorjahre her stets einige Bogen zurückgestellt stehen, darunter auch der Titel- und Registerbogen; letzterer ist je zur Hälfte aus Petit und Nonpareille gesetzt. Der Preis für den Registersatz wurde bei erstmaliger Herstellung des Werkes mit 37 1/2 Proz. auf den Grundpreis festgestellt. Da nun bei der alljährlichen Neuherstellung des Werkes auch von dem stehenden Nonpareille-Registersatz ein mehr oder weniger großer Teil wieder für das neue Register zu benutzen ist, so wurde bei der erstmaligen Verwendung des stehenden Satzes seitens der Sezer der Aufschlag für die Nonpareille in Abrechnung gebracht. Zwei Jahre hindurch blieb es im Einverständnis mit der Firma bei dieser Berechnung; beim drittenmale beanstandete die Firma den Nonpareillepreis, angeblich, weil gegen die Vorjahre noch mehr stehender Satz zu berechnen war und weil die seitens der Sezer für Herstellung des Registers gebrauchte Zeit mit dem erzielten Verdienste nicht in Einklang zu bringen war. Die Firma wollte deshalb auch den Nonpareilleteil des Registers wie den übrigen Teil desselben, als Petit, bezahlen.

**Entscheid (einstimmig):** Die Firma ist zur Zahlung des bisher berechneten Preises verpflichtet.

**Begründung:** Aus den Angaben der Parteien geht übereinstimmend hervor, daß bei erstmaliger Berechnung des stehenden Satzes Einwendungen über den Berechnungsmobus von keiner Seite erhoben wurden; bei diesem Einverständnis blieb es auch im folgenden Jahre. Bei der diesjährigen Herstellung der Arbeit, an welcher nicht

dasselbe Personal wie im Vorjahre beteiligt war, kam es weder vor Beginn noch während der Erledigung der Arbeit zu irgendwelchen Verhandlungen wegen des Preises, sondern erst nach Fertigstellung des Werkes und bei Einreichung der Rechnung wurde letztere beanstandet. Die Sezer hatten sonach die Arbeit zu dem Preise übernommen, der in den Vorjahren bereits gezahlt wurde. Der Einwurf der Beklagten, daß sie diesen Preis nicht zahlen wolle wegen des größeren Vorteils, den die Sezer diesmal bei Benutzung des stehenden Satzes gegenüber den Vorjahren hatten, kann als stichhaltig nicht anerkannt werden. Unter Rücksichtnahme auf die Benutzung des stehenden Satzes ist erstmalig der Preis festgesetzt worden unter vollständiger Unberücksichtigung der für die Herstellung der Arbeit benötigten Zeit, indem man sich auf Bezahlung nach dem einfachen Kaufspreise verständigte. Es kann auch nicht festgestellt werden, inwiefern die diesmal benötigte Zeit hinter der in den Vorjahren gebrauchten zurücksteht; die Kläger geben zwar zu, daß weniger Stunden gebraucht worden seien, erklären dies aber mit der größeren Tüchtigkeit der Sezer. Das Schiedsgericht vertritt deshalb die Ansicht, daß weniger gebrauchte Zeit für Herstellung einer Arbeit nicht die Ursache sein kann zu einer verminderten Bezahlung derselben, wenn der Preis für dieselbe Arbeit von vornherein nicht bemessen war nach der gebrauchten Arbeitszeit, sondern nach dem geleisteten Arbeitspensum, der Zeilen- oder Kolonnenanzahl.

**Klageobjekt:** Entlassung ohne Kündigung.

**Sachverhalt:** Der Kläger hatte bei der Beklagten als Drucker ausgeleitet; nach Beendigung der Lehrtätigkeit wurde er mehrfach noch zum Anlegen verwendet, so daß Kläger nach seinen eignen Angaben wöchentlich bis 1000 Bogen angelegt hatte. Durch Krankwerden einer Einlegerin sollte er auf Anweisung des Obermaschinenmeisters vorderhand deren Stelle einnehmen, was der Kläger aber ablehnte; hierauf erfolgte seine sofortige Entlassung. Auf Befragen gibt der Kläger zu, daß er das Gewerbegericht in dieser Sache bereits angerufen habe, doch soll dasselbe einen Entscheid nicht gefällt haben. Kläger will früher von dem Tarif-Schiedsgerichte keine Kenntnis gehabt haben. Die Beklagte gibt im Gegensaße hierzu an, daß der Kläger nach seiner Lossprache wegen seiner geringen Leistungsfähigkeit nur weiter beschäftigt worden sei unter der Bedingung, daß er dieselben Arbeiten wie im Verhältnis weiter zu verrichten habe, dazu gehörte auch das Anlegen; ferner habe der Kläger seine Klage vor dem Gewerbegerichte zurückgezogen unter der ausdrücklichen Erklärung, daß er Ansprüche gegen die Firma nicht erhebe; auch habe Kläger wöchentlich nicht bis 1000, sondern bis 3000 Bogen angelegt. Die Angaben der Firma werden schließlich vom Kläger anerkannt.

**Entscheid (einstimmig):** Der Kläger ist abzuweisen.

**Begründung:** Das Schiedsgericht lehnt es prinzipiell ab, über eine Klagesache zu verhandeln, über die bereits eine andre außerarbitrage Instanz verhandelt hat. Im übrigen vertreten die Schiedsrichter einmütig die Ansicht, daß die Firma gegenüber dem ungenügend ausgebildeten jungen Gehilfen nicht richtig verfahren, wenn sie ihn mit Arbeiten beschäftigte, die ihm erstens nicht zu kommen und womit ihm zweitens nicht die geringste Gelegenheit geboten ist, sich in seinen eigentlichen Obliegenheiten weiter auszubilden.

**Klageobjekt:** Gewißgelohn nach dem Durchschnittsverdienste.

**Sachverhalt:** Der Kläger war berechnender Sezer. Mangel an Arbeit veranlaßte den Faktor, dem Kläger am Schlusse einer Woche anzukündigen, daß er in der folgenden Woche für ihn nichts zum Setzen haben werde, daß er aber gegen einen Wochenlohn von 30 Mk. auszuräumen könne; hätte der Kläger sich geweigert, auf dieses Anerbieten einzugehen, so mußte er eben aufhören, da andre Beschäftigung für ihn nicht vorhanden war; der Kläger räumt diesen Sachverhalt ein, nur vertritt er die Ansicht, daß die Firma verpflichtet war, ihn nach seinem Durchschnittsverdienste als Berechner (35 Mk.) im Gewißgelde weiter zu beschäftigen.

**Entscheid (einstimmig):** Die Entlohnung des Klägers mit 30 Mk. pro Woche entspricht den tariflichen Bestimmungen.

**Begründung:** Aus den Angaben der Parteien geht deutlich hervor, daß für den Kläger als berechnender Sezer nichts zu thun war, und daß er aus diesem Verhältnisse als berechnender Sezer ausstieg, um im Gewißgelde, also zu einem bestimmten Wochenlohn und zwar mit Aufträgen weiter beschäftigt zu werden. Den Stundenburchschnittslohn zu bezahlen, war die Firma tariflich nicht verpflichtet, weil es sich bei der beklagten Arbeitswoche nicht um eine Arbeitsleistung handelte, die der Kläger in seiner Eigenschaft als berechnender Sezer im Gewißgelde zu liefern hatte, sondern darum, daß er mangels an Arbeit von der Abteilung der Berechner in diejenige der Gewißgelde übernommen wurde, in der ihm nur ein tarifmäßiger Wochenlohn zustand; war ihm dieser zu gering, so stand ihm das Recht zu, das Eingehen auf das angebotene Arbeitsverhältnis abzulehnen und dasselbe sofort aufzuheben, da er ohne Kündigung stand. Festgestellt wurde ferner durch Anhören der Parteien, daß den berechnenden Sezern bei vorübergehender Beschäftigung gegen Stundenlohn stets der Durchschnittsverdienst im Sinne des § 30 des Tarifes gezahlt werde.